

# Qualitätsbericht zur internen Akkreditierung

## (A) Studiengangsinformationen

<b>(A1) Studiengangsname</b>	<b>Software Engineering/Angewandte Informatik (B.Sc.) „AINF“</b> Bachelor of Science, grundständig
<b>(A2) Hochschule</b>	NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft Hochschule der Wirtschaft, Köllner Chaussee 11, 25337 Elmshorn
<b>(A3) Studienort(e)</b>	Elmshorn
<b>(A4) Abschlussgrad</b>	Bachelor of Science (B. Sc.)
<b>(A5) Studientyp</b>	Grundständig
<b>(A6) Studienform</b>	Dual
<b>(A7) Regelstudienzeit</b>	42 Monate bzw. 7 Semester
<b>(A8) ECTS-Punkte</b>	210
<b>(A9) Kurzprofil der Hochschule</b>	<p>Die NORDAKADEMIE ist die erste unmittelbar von der Wirtschaft gegründete und getragene staatlich anerkannte private Hochschule. Sie bietet seit mehr als 30 Jahren praxisnahe Studiengänge mit herausragenden Studienbedingungen und hoher Erfolgsquote. Mit über 2.500 Studierenden und rund 400 Kooperationsbetrieben gehört die NORDAKADEMIE darüber hinaus zu den größten privaten Hochschulen mit Präsenzlehre in Deutschland.</p> <p>Das Studienangebot umfasst fünf duale Bachelorstudiengänge auf dem Campus in Elmshorn. Auf dem Campus Hamburg gehören berufsbegleitende Masterstudiengänge und Weiterbildungsmodule mit Hochschulzertifikat zum Studienangebot. Die NORDAKADEMIE ist seit dem Jahr 2012 systemakkreditiert.</p>

### ***(A10) Kurzprofil des Studiengangs***

Der duale Studiengang Software Engineering/Angewandte Informatik als Vollzeitprogramm soll seine Absolvent:innen in die Lage versetzen, IT-Anwendungssysteme für unterschiedliche Einsatzzwecke zu planen, zu entwerfen, zu entwickeln, erfolgreich einzuführen und weiterzuentwickeln. Absolvent:innen verstehen es, Anforderungen mit ihren Auftraggebern, den Anwendern und anderen Stakeholdern zu diskutieren und verständliche Entwurfsdokumente zu schreiben. Sie erkennen Problemstellungen, können Lösungen konzipieren und umsetzen und haben dabei ein Verständnis vom Vorgehen in Softwareentwicklungsprojekten, von typischen Prozessschritten und Artefakten und von den technischen Möglichkeiten, die moderne Entwicklungsumgebungen und andere IT-Werkzeuge bieten.

Das Ziel des Studiengangs ist es, stets aktuelle und praxisnahe Ausbildungsinhalte, die jeweils den letzten Stand der Forschung verkörpern, anzubieten und so die Absolvent:innen in die Lage zu versetzen, die Softwareentwicklung in verschiedenen Bereichen zu unterstützen und dabei die Interessen der Gesellschaft und der Umwelt bei entsprechenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Da Angewandte Informatiker häufig Lösungen für Unternehmen entwickeln, sollen auch betriebs- und volkswirtschaftliche Kernkompetenzen vermittelt werden.

Dem Berufsbild entsprechend hat die NORDAKADEMIE im engen Zusammenwirken mit der Wirtschaftspraxis einen Bachelor-Studiengang in der Studienrichtung Angewandte Informatik konzipiert, der in besonderem Maße auf die Anforderungen des Beschäftigungssystems ausgerichtet ist, um eine in der Wirtschaft nachgefragte Berufsbefähigung zu gewährleisten.

## (B) Informationen zur internen Akkreditierung und Siegelvergabe

<b>(B1) Erst- und Reakkreditierungen sowie Akkreditierungsfrist</b>	<b>Erst- bzw. Nummer der Reakkreditierung</b>	<b>Datum der Siegelvergabe durch die systemakkreditierte Hochschule</b>	<b>Akkreditierungsfrist (akkreditiert bis)</b>
	Erstakkreditierung (interne Akkreditierung)	30.05.2012	30.09.2018
	1. Reakkreditierung (interne Akkreditierung)	04.09.2017	04.09.2022
	2. Reakkreditierung (interne Akkreditierung)	05.08.2020	05.08.2025
	3. Reakkreditierung (interne Akkreditierung)	16.08.2023	16.08.2028
<b>(B2) Externe Gutachter (Peer Review-Gruppe)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prof. Dr. Lars Braubach (Vertreter der Wissenschaft)</li> <li>Prof. Dr. Sebastian Zug (Vertreter der Wissenschaft)</li> <li>Winfried Speidel (Vertreter der Berufspraxis)</li> <li>Julian Kulon (Vertreter der Studierendenschaft)</li> </ul>		
<b>(B3) Zusammenfassende Bewertung</b>	<p>Der Studiengang Software Engineering/Angewandte Informatik wird durch das Gutachtergremium positiv bewertet. Er wird durch einen gut abgestimmten und breit aufgestellten Modulkatalog getragen, der die relevanten Kompetenzen des Softwareentwicklungsprozesses systematisch vermittelt und die Qualifikationsziele in vollem Umfang abdeckt. Einem dualen Studium entsprechend wird ein beachtlicher Anteil der Studiendauer im Rahmen der Praxisphasen bei den Kooperationsunternehmen realisiert. Der Studienplan ist entsprechend kompakt gestaltet und herausfordernd getaktet. Gleichwohl zielen die aktuellen Anpassungen der NORDAKADEMIE darauf ab, durch die Initiierung von Vertiefungsrichtungen (aktuell eine) und der Erweiterung des Wahlpflichtanteils (zwei auf drei) den Studierenden neben den generellen Kompetenz- und Lernzielen eine interessengetriebene Vertiefung in einzelnen Bereichen zu ermöglichen.</p> <p>Die beschriebenen Ressourcen in Bezug auf die praxiserfahrenen Lehrkräfte und die den aktuellen Erfordernissen vollständig gerecht werdende Ausstattung der Hochschule sichern die Umsetzung des Studienverlaufes vollumfänglich ab. Der Wille zu einer kontinuierlichen Verbesserung wird durch die zielgerichteten, sowohl inhaltlich wie organisatorisch getragenen Adaptionen, des 2012 erstmals akkreditierten Studienganges unterstrichen. Ein sichtbarer Indikator dieser Bemühungen ist die Neubenennung des Studienganges 2023.</p>		
<b>(B4) Akkreditierungsstatus (bei Auflagen oder Negativentscheidung siehe (B5))</b>	<b>Akkreditiert ohne Auflagen</b> (d. h. formale (§ 3- § 10) und fachlich-inhaltliche Kriterien (§ 11 - § 16 Studienakkreditierungsverordnung SH) vollständig erfüllt)		
<b>(B5) Festgestellte Mängel, die zu Auflagen oder Negativentscheidung führten,</b>	<b>Festgestellte Mängel bei den formalen Kriterien (§ 3 - § 10 Studienakkreditierungsverordnung SH)</b>		
	<i>Paragraf</i>	<i>Mangelbeschreibung</i>	<i>Erteilte Auflage</i>
	n/a	n/a	n/a

mit nachvollziehbarer Begründung

**(B6) Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe des Akkreditierungsrats durch die Hochschule**

n/a	n/a	n/a
<b>Festgestellte Mängel bei den fachlich-inhaltlichen Kriterien (§ 11 - § 16 Studienakkreditierungsverordnung SH)</b>		
<i>Paragraf</i>	<i>Mangelbeschreibung</i>	<i>Erteilte Auflage</i>
n/a	n/a	n/a
n/a	n/a	n/a

Als systemakkreditierte Hochschule ist die NORDAKADEMIE autorisiert, die Qualität ihrer eigenen Studienangebote durch ihr internes Qualitätssicherungssystem eigenverantwortlich zu prüfen und nach erfolgreicher Prüfung die Studiengänge intern zu akkreditieren. Die Rechtsgrundlage für die interne Akkreditierung sind der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (in Kraft getreten am 01.01.2018) und die Kriterien der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) (in Kraft getreten am 19.09.2018).

Das interne Akkreditierungsverfahren, an dessen Ende bei positivem Prüfergebnis das Siegel des Akkreditierungsrats durch die NORDAKADEMIE vergeben wird, folgt nachstehenden Prozessschritten:

- Auslöser für ein internes Akkreditierungsverfahren können sein:
  - ein neu entwickelter Studiengang (Studiengangsneuentwicklung)
  - das Auslaufen der Akkreditierungsfrist von fünf Jahren bei einem bestehenden Studiengang (Studiengangsweiterentwicklung)
  - das Vorliegen wesentlicher Änderungen an einem Studiengang innerhalb der Akkreditierungsfrist (Studiengangsweiterentwicklung)
- Für jede interne Akkreditierung sind seitens der Studiengangsleitung folgende Unterlagen zu erstellen und vorzulegen:
  - Studiengangsbeschreibung (orientiert am Raster des Akkreditierungsrats für Programmakkreditierungen)
  - Prüfungsverfahrensordnung
  - Prüfungsordnung des zu prüfenden Studiengangs
  - Muster „Diploma Supplement“
  - Modulbeschreibungen bzw. Modulkatalog
- Alle eingereichten Dokumente werden in einem ersten Prüfverfahren vom Qualitätsmanagement geprüft, wobei der Fokus dieser Prüfung auf der Erfüllung der formalen Kriterien gemäß § 3 - § 10 Studienakkreditierungsverordnung SH liegt. Eine Sichtung und erste Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 10 - § 16 Studienakkreditie-

rungsverordnung SH sind ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung. Die Ergebnisse der Prüfung durch das Qualitätsmanagement werden in einem Prüfbericht, der analog der Studienakkreditungsverordnung SH aufgebaut ist, festgehalten. Falls Mängel und/oder Optimierungsmöglichkeiten identifiziert werden, werden diese in Form von verbindlich umzusetzenden Maßnahmen (Auflagen) oder Empfehlungen festgehalten.

- Der vom Qualitätsmanagement vervollständigte Prüfbericht wird der Studiengangsleitung übergeben und somit die erste Verbesserungsschleife eingeleitet. Während alle Mängel aus der Prüfung der formalen Kriterien beseitigt werden müssen, kann die Studiengangsleitung zu den Anmerkungen bezüglich der fachlich-inhaltlichen Kriterien Stellungnahmen abgeben, die im Prüfbericht festgehalten werden.
- Das Qualitätsmanagement prüft die Beseitigung der festgestellten Mängel bei den formalen Kriterien und vermerkt das Prüfergebnis im Prüfbericht.
- Der zweite Prüfschritt sieht eine Prüfung durch eine extern besetzte Peer Review-Gruppe vor, die gemäß § 25 Studienakkreditungsverordnung SH zusammengesetzt ist. Die Mitglieder der Peer Review-Gruppe werden gemäß Vorschlag vom Präsidium nach entsprechender Prüfung (im Wesentlichen fachliche Eignung, Unbefangenheit und adäquate Abbildung aller relevanter Statusgruppen) bestätigt.
- Die Peer Review-Gruppe erhält die – falls erforderlich infolge des ersten Prüfschritts überarbeiteten Dokumente (siehe oben) sowie zusätzlich den aktualisierten Prüfbericht des Qualitätsmanagements. Die Prüfung der Peer Review-Gruppe fokussiert auf die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditungsverordnung SH; die Prüfergebnisse werden in einem Akkreditierungsbericht festgehalten.
- Auf Basis des dann vorliegenden Prüfberichts des Qualitätsmanagements und des Akkreditierungsberichts der Peer Review-Gruppe erhält die Studiengangsleitung die Möglichkeit zur Stellungnahme, wie mit den identifizierten Auflagen und/oder Empfehlungen verfahren werden soll.
- Im nächsten Verfahrensschritt der internen Akkreditierung befasst sich der Senat der NORDAKADEMIE mit dem zu akkreditierenden Studiengang. Hierzu erhält dieser alle vorbeschriebenen Dokumente inklusive der Stellungnahme der Studiengangsleitung. Der Senat beschließt die Prüfungsordnung gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 15 HSG und gibt eine Stellungnahme zu der internen Akkreditierung gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 11 HSG ab.
- Abgeschlossen wird das interne Akkreditierungsverfahren mit einem Präsidiumsbeschluss auf Basis aller Dokumente und der Stellungnahme des Senats (gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 und 6). Mit diesem positiven Votum des Präsidiums erfolgt die Siegelvergabe des Akkreditierungsrats für den betroffenen Studiengang.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es obliegt dem Qualitätsmanagement, die Auflagenerfüllung sicherzustellen und die Umsetzung der Empfehlungen nachzuverfolgen. Im Bedarfsfall zieht das Qualitätsmanagement zur Prüfung der Auflagenerfüllung die Peer Review-Gruppe hinzu.</li> </ul>
<p><b><i>(B7) Rechtliche Grundlagen:</i></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkSV) in Kraft getreten 01.01.2018 <a href="https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf">https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf</a>, zuletzt geprüft am 02.09.2023.</li> <li>• Musterrechtsverordnung (StAkkVO-SH) der KMK, Beschluss vom 07.12.2017 <a href="https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Musterrechtsverordnung.pdf">https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Musterrechtsverordnung.pdf</a>, zuletzt geprüft am 02.09.2023.</li> <li>• Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH), Vom 16. April 2018 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-40-2</li> <li>• Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=HSchulG+SH&amp;psml=bsshoprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true#jlr-HSchulGSH2016V3P5">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=HSchulG+SH&amp;psml=bsshoprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true#jlr-HSchulGSH2016V3P5</a>, zuletzt geprüft am 02.09.2023.</li> </ul>